

Verordnung über die Erfassung
von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide,
Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln —
(Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Verbesserung der Versorgung der Be-
völkerung und über die Pflichtablieferung land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 15. Juni 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar
1950 über die Verbesserung der Versorgung der Be-
völkerung und über die Pflichtablieferung landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163)
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für
Planung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG) ist
für die Erfassung, Lagerung und Verteilung von
Saat- und Pflanzgut aller Anbaustufen aus ihren
Vermehrungsverträgen im Jahre 1950 zuständig und
verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgabe
können von ihr Verträge mit den landwirtschaftlichen
Genossenschaften, der VVEAB und Privat-
betrieben abgeschlossen werden.

(2) Die DSG gibt ihren Vertragsanbauern einen
Ablieferungsbescheid nach Sorten und Anbaustufen.
Die Mindestablieferungspflicht für Saatgut ist die
für Konsum-Ablieferung festgelegte Norm + 30%
je d/ha. Soweit der Vertragsanbauer für die
jeweilige Kultur einen Ablieferungsbescheid für
Konsumware besitzt, erfolgt nach Wunsch des Ver-
tragsanbauers,

entweder Verrechnung durch Absetzen der abzu-
liefernden Saatgutmengen und der Anrechnungsmen-
ge nach § 3, so daß aus dem Ablieferungsbe-
scheid der DSG die von ihm endgültig abzu-
gebende Menge Konsumware ersichtlich ist,

oder Rücklieferung von Konsumware auf Be-
rechtigungsschein entsprechend der Anrechnung
nach § 3.

§ 2

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, Saatgut in voller
Höhe seiner Ernte 1950 der DSG, d. h. den von der
DSG eingesetzten Erfassungsstellen, Sorten-, men-
gen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware
entsprechend abzuliefern.

(2) Als späteste Ablieferungstermine sind für 1950
bestimmt: *

Wintergetreide:

Wintergerste	15. August,
Winterroggen.....	15. September,
Winterweizen.....	15. September,

Winterölrüchste:

Winterraps.....	31. Juli,
Winterrübsen.....	15. August,

Sommergetreide, Sommerölrüchste und Speisehülsenfrüchte.....	31. Dezember,
Mais.....	15. März,
Pflanzkartoffeln, frühe	31. Oktober,
„ „ späte	30. November.

§ 3

Für die Anrechnung der über die Ablieferungs-
norm hinaus gelieferten Mengen von Getreide,
Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und
Kartoffeln gelten folgende Sätze:

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte,
Buchweizen, Ölsaaten

Der Erzeuger hat das Saatgut (Superelite, Elite,
Hochzucht) in voller Höhe seiner Saatguternte 1950
abzuliefern. Er erhält für die Mengen Saatgut, die
über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Abliefe-
rung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch
Anrechnung auf die Ablieferung oder Rückliefe-
rung von Konsumware:

für 100 kg SE Getreide, Speisehülsen- früchte, Buchweizen, Ölsaaten.....	140kg,
„ 100 kg E desgl.	125kg,
„ 100 kg Hz desgl.....	105kg.

Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die
Ablieferer von Ölsaaten-Saatgut:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ab-
lieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-
Lieferung
25 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein, Hanf als Über-
soll-Lieferung
20 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter, Sonnenblumen-
kerne als Übersoll-Lieferung
15 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot.

2. Kartoffeln

Der Vermehrer erhält in Erfüllung der Pflicht-
ablieferung 1950 bei der Ablieferung von 100 kg
SE, E, Hz, Nachbau A und Nachbau JB sowie feld-
besichtiger Handelssaat der Sortengruppen c und
d 125 kg angerechnet.

Der Erzeuger hat das Pflanzgut der Anbaustufen
Superelite und Elite in voller Höhe seiner Pflanz-
guternte 1950, bei Hochzucht, Nachbau A und B
und Handelssaatgut mit Ausnahme seines eigenen
Pflanzgutbedarfs, abzuliefern. i